

17. 08. 77

Sachgebiet 7841

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Richtlinie des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

Vorschlag einer dritten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 70/373/EWG über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Untersuchung von Futtermitteln

»EG-Dok. R/1927/77 (AGRI 539)«.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die tierische Erzeugung nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein, und ihr Erfolg hängt weitgehend vom Einsatz guter und geeigneter Futtermittel ab.

Eine Regelung im Futtermittelbereich ist ein wesentlicher Faktor zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft.

Im Hinblick auf die ständig steigenden Bedürfnisse der Tierzucht nimmt der Verbrauch an Fütterungseiweißstoffen ständig zu.

Diese zunehmende Nachfrage wurde im Laufe der letzten Jahre von einem fühlbaren Mangel an Fischmehl und Sojakuchen im Weltmarktangebot begleitet, Erzeugnisse, welche die Hauptquelle der verfügbaren Fütterungseiweißstoffe darstellen.

Diese Mangellage hat die Futtermittelindustrie dazu veranlaßt, nach Ersatzerzeugnissen zu forschen, die eine Sicherung der Versorgung gewährleisten.

Soweit in den Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse bereits Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, weichen sie in wesentlichen Punkten voneinander ab. Sie wirken sich damit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus, so daß ihre Harmonisierung angezeigt ist.

Da die vorgenannten Erzeugnisse durch sehr verfeinerte technische Verfahren erzeugt werden, ist es geboten, ihr Inverkehrbringen innerhalb der Gemeinschaft als Futtermittel oder in Futtermitteln zu regeln, indem für jede der in Betracht kommenden Gruppen von Erzeugnissen vorgeschrieben wird, welche Erzeugnisse im einzelnen zugelassen sind, und welche Voraussetzungen gegebenenfalls für die zugelassenen Erzeugnisse erfüllt sein müssen.

Es ist erforderlich, vor der Aufnahme eines neuen Erzeugnisses in eine der betreffenden Gruppen sicherzustellen, daß dieses den erforderlichen Nährwert besitzt. Es muß ebenfalls geprüft werden, ob ein solches Erzeugnis auch keinen ungünstigen Einfluß auf die tierische oder menschliche Gesundheit hat oder durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse keine Nachteile für den Verbrauch mit sich bringt.

Unter bestimmten Voraussetzungen und soweit es für die tierische und menschliche Gesundheit vertretbar erscheint, ist es angebracht, den Mitgliedstaaten in Erwartung einer gemeinschaftlichen Entscheidung die vorläufige Zulassung bestimmter neuer Erzeugnisse zu gestatten.

Auch die nicht eiweißhaltigen Stickstoffverbindungen müssen als Protein bildende Erzeugnisse den Bestimmungen dieser Richtlinie unterworfen werden. Dies bedingt eine Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung¹⁾, zuletzt geändert durch die 18. Richtlinie der Kommission²⁾ hinsichtlich der Anhänge, welche für eine Übergangszeit die Verwendung der Erzeugnisse dieser Gruppe regelt.

Der Nährwert der betroffenen Erzeugnisse hängt ebenso wie ihre Unschädlichkeit weitgehend von ihren Zusammensetzungseigenschaften, den Verwendungsbedingungen und den Fabrikationsverfahren ab. Deshalb ist es unerlässlich, in bestimmten Fällen eine Kennzeichnung vorzuschreiben, damit der Verbraucher gegen Betrug geschützt wird und die ihm zur Verfügung gestellten Erzeugnisse besser einsetzt.

Da in dritten Ländern im allgemeinen andere Vorschriften gelten, ist es nicht angebracht, die Ge-

meinschaftsregelung auf die betroffenen Erzeugnisse oder auf Futtermittel, die diese enthalten, anzuwenden, wenn sie zur Ausfuhr in diese Länder bestimmt sind.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Vorschriften über die betreffenden Erzeugnisse und die Futtermittel, die diese enthalten, eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Die betroffenen Erzeugnisse und Futtermittel, die diese Erzeugnisse enthalten, dürfen nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Es ist unerlässlich, ein Gemeinschaftsverfahren zu schaffen, damit einerseits die in den Anhängen festgelegten technischen Bestimmungen auf dem laufenden gehalten werden und damit andererseits gegebenenfalls Kriterien für die Zusammensetzung und die Reinheit sowie für die physikalisch-chemischen und die biologischen Eigenschaften festgelegt werden können.

Den Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit vorbehalten bleiben, bei Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit die Genehmigung für die Verwendung eines Erzeugnisses vorübergehend auszusetzen oder die für ein solches festgelegten Voraussetzungen zu ändern.

Damit ein Mitgliedstaat keinen unsachgemäßen Gebrauch von dieser Möglichkeit macht, ist es geboten, in einem gemeinschaftlichen Dringlichkeitsverfahren auf Grund von Beweismaterial etwaige Änderungen der Anhänge durchzuführen.

Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, soll ein Verfahren angewandt werden, bei dem im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 20. Juli 1970³⁾ eingesetzten Ständigen Futtermittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission stattfindet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf Erzeugnisse, die unmittelbare oder mittelbare Proteinquellen darstellen, die durch bestimmte technische Verfahren hergestellt werden und die als Futtermittel oder in Futtermitteln innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 270 vom 14. Dezember 1970, S. 1

²⁾ nicht im Amtsblatt veröffentlicht

³⁾ ABl. EG Nr. L 170 vom 3. August 1970, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 16. August 1977 — 14 — 680 70 — E Ag 183/77.

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Vorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die gemeinschaftlichen Vorschriften über

- a) Zusatzstoffe in der Tierernährung,
- b) die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln,
- c) die Festlegung von Höchstgehalten für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen, die zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmt sind,
- d) den Verkehr mit Einzel- und Mischfuttermitteln.

Artikel 2

Die in Artikel 2 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 vorgesehenen Definitionen finden auch auf die vorliegende Richtlinie Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel der im Anhang I aufgeführten Gruppen von Erzeugnissen sowie Futtermittel, die solche Erzeugnisse enthalten, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

- a) das betreffende Erzeugnis im Anhang I aufgeführt ist,
- b) die dort etwa festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können für ihr Gebiet abweichend von Artikel 3 Abs. 1 die im Anhang II genannten Erzeugnisse als Futtermittel und in Futtermitteln zulassen. Dabei sind die eventuellen festgelegten Bestimmungen dieses Anhangs zu beachten.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission binnen zwei Monaten von allen nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse als Futtermittel oder in Futtermitteln nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn auf der Verpackung oder auf einem Etikett die etwa in den Anhängen vorgesehenen Angaben gemacht werden.

(2) Wird die Ware lose in den Verkehr gebracht, so können die in Absatz 1 genannten Angaben in einer der Ware beigelegten Urkunde enthalten sein.

Artikel 6

(1) Auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdende Änderungen der Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 12 vorgenommen.

(2) Für die Änderungen der Anhänge gelten folgende Grundsätze:

- A. Ein Erzeugnis wird in Anhang I nur eingetragen, soweit es
 - a) für Tiere einen Nährwert besitzt,
 - b) bei sachgerechter Verwendung der tierischen oder menschlichen Gesundheit nicht schadet und für den Verbrauch keine Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringt,
 - c) in Futtermitteln kontrollierbar ist.
- B. Ein Erzeugnis wird in Anhang I gestrichen, wenn eine der in Unterabsatz A genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist.
- C. Ein Erzeugnis oder ein neuer Verwendungszweck für ein Erzeugnis wird in Anhang II nur eingetragen, wenn die Anforderungen von Unterabsatz A Buchstabe b erfüllt sind, und wenn auf Grund vorliegender Ergebnisse zu erwarten steht, daß auch die anderen Anforderungen von Unterabsatz A. erfüllt sind.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 12 und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse können die Kriterien festgelegt werden, auf Grund derer die in dieser Richtlinie aufgeführten Erzeugnisse sich näher beschreiben lassen, insbesondere bezüglich Zusammensetzung und Reinheit sowie der physikalisch-chemischen und biologischen Eigenschaften.

Artikel 7

(1) Vertritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß die Verwendung eines in Anhang I aufgeführten Erzeugnisses oder seine Verwendung unter den eventuell festgelegten Bedingungen eine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellen kann, so kann der Mitgliedstaat die Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses vorübergehend aussetzen oder die etwa festgelegten Bestimmungen ändern. Der Mitgliedstaat teilt die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 13 wird sofort entschieden, ob Anhang I zu ändern ist. Solange der Rat oder, nach dem vorgenannten Verfahren, die Kommission keine Entscheidung getroffen hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Artikel 8

Für den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden die nach Artikel 5 vorgeschriebenen Anga-

ben zumindest in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes abgefaßt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Futtermittel, welche die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen, hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens von in den Anhängen aufgeführten Erzeugnissen und ihrer Kennzeichnung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die tierischen Erzeugnisse hinsichtlich der sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergebenden Folgen keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen bei Futtermitteln zumindest durch Stichproben amtlich überwachen zu können.

Artikel 12

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Futtermittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zur Prüfung vorliegenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und wendet sie umgehend an.

Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor.

Artikel 14

In der Richtlinie Nr. 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung werden alle Bezugnahmen auf nicht eiweißhaltige Stickstoffverbindungen gestrichen.

Artikel 15

Diese Richtlinie gilt nicht für Futtermittel, für die zumindest durch eine geeignete Kennzeichnung nachgewiesen wird, daß sie für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens 1. Januar 1979 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

EWG-Nr.	Bezeichnung der Gruppe und der Erzeugnisse	Beschreibung, chemische Bezeichnung	Besondere Bestimmungen
	1. Proteine aus Ein- und Mehrzeller-Organismen	Organismen der Gruppen Algae, Bacteriae, Fungi, Protozoae	
	1.1 Trockenhefen	Hefen, gemischt oder unvermischt, der Familien Saccharomycetaceae, Endomycetaceae, Cryptococcaceae, die auf folgenden Nährsubstraten gezüchtet werden: — Saft und Melasse von Zuckerrüben oder Zuckerrohr — Brennerei- oder Hefefabrik-schlempen — Milchserum — Getreidekörner und die hieraus hergestellten Erzeugnisse — Ablaugen der Zellstoffherstellung deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind	
	1.2 Alkanhefen	Hefen der Gattung Candida, auf Alkanen gezüchtet	
	1.2.1 Alkanhefe P, getrocknet	Hefen der Art Candida lipolytica, auf n-Paraffin gezüchtet, abgetötet und getrocknet	
	1.2.2 Alkanhefe G, getrocknet	Hefen der Art Candida tropicalis, auf Gasöl gezüchtet, extrahiert und getrocknet	
	2. Nicht eiweißhaltige Stickstoffverbindungen		
E 800	2.1 Biuret	$C_2H_5O_2N_3$	a) Verwendung nur für Wiederkäuer, ab Beginn des Wiederkauens b) Angabe der Bezeichnung c) Angabe des in Eiweißäquivalenten ausgedrückten und durch die nicht eiweißhaltigen Stickstoffverbindungen beigetragenen Stickstoffanteile d) Gebrauchsanweisung mit Angabe der Tierarten, für die das Futtermittel bestimmt ist, sowie der nicht eiweißhaltigen Stickstoffmenge, die bei der täglichen Fütterung nicht überschritten werden darf
E 801	2.2 Harnstoff	$CO(NH_2)_2$	
E 802	2.3 Harnstoffphosphat	$CO(NH_2)_2H_3PO_4$	
E 803	2.4 Isobutylidendiarnstoff	$(CH_3)_2CH-CH(NHCONH_2)_2$	

EWG-Nr.	Bezeichnung der Gruppe und der Erzeugnisse	Beschreibung, chemische Bezeichnung	Besondere Bestimmungen
	3. Aminosäuren		
	3.1 DL-Methionin	Technisch reine DL-2-Amino-4-methyl-mercaptobuttersäure $\text{CH}_3\text{-S-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COOH}$ $\quad\quad\quad $ $\quad\quad\quad \text{NH}_2$	Angabe der Bezeichnung
	3.2 DL-Methionin hydroxyanalog	Nicht gereinigtes Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure $(\text{CH}_3\text{-S-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COO})_2 \text{Ca}$ $\quad\quad\quad $ $\quad\quad\quad \text{OH}$	Angabe der Bezeichnung
	3.3 L-Lysin	Technisch reine L(+)-2,6-Diaminocapronsäure $\text{CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COOH}$ $\quad \quad\quad\quad $ $\text{NH}_2 \quad\quad\quad \text{NH}_2$	Angabe der Bezeichnung
	3.4 L-Lysin-Monohydrochlorid	Technisch reines L(+)-2,6-Diamino-n-capronsäure-monohydrochlorid $\text{CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COOH HCl}$ $\quad \quad\quad\quad $ $\text{NH}_2 \quad\quad\quad \text{NH}_2$	Angabe der Bezeichnung
	3.5 Sonstige Aminosäuren		Angabe der Art

Anhang II

EWG-Nr.	Bezeichnung der Gruppe und der Erzeugnisse	Beschreibung, chemische Bezeichnung	Besondere Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
	1. Nicht eiweißhaltige Stickstoffverbindungen			
	1.1 Cyanursäure	$\text{C}_3\text{H}_3\text{O}_3\text{N}_3$	a) Verwendung nur für Wiederkäuer, ab Beginn des Wiederkauens	/...../197
	1.2 Triuret	$\text{C}_3\text{H}_6\text{O}_3\text{N}_4$	b) Angabe der Bezeichnung	/...../197
			c) Angabe des in Eiweißäquivalenten ausgedrückten und durch die nicht eiweißhaltigen Stickstoffverbindungen beigetragenen Stickstoffanteile	
			d) Gebrauchsanweisung mit Angabe der Tierarten, für die das Futtermittel bestimmt ist, sowie der nicht eiweißhaltigen Stickstoffmengen, die bei der täglichen Fütterung nicht überschritten werden darf.	

Begründung

Die tierische Erzeugung nimmt innerhalb der Landwirtschaft einen sehr wichtigen Platz ein; ihre Rentabilität hängt weitgehend von der rationellen Verwendung hochwertiger Futtermittel ab.

Die Kommission und der Rat haben in der Vergangenheit schon frühzeitig die Vorteile erkannt, die der Gemeinschaft vom Vorhandensein eines Futtermittelmarktes, der frei von Handelshemmnissen ist, erwachsen. In einer Zeit, in welcher der Preis der Rohstoffe stark auf die Gestehungskosten für die tierischen Erzeugnisse drückt, und in welcher sich der Wettbewerb mehr und mehr auf die Ebene der Erzeuger verlagert, war es besonders wichtig, alle Hemmnisse für den freien Warenaustausch und damit alle Ungleichheiten im Wettbewerb zu beseitigen, die im einzelnen die Züchter und im allgemeinen auch die Verbraucher getroffen haben.

In diesem Geiste hat der Rat bereits eine Anzahl von Richtlinien erlassen, welche die Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Gegenstand haben, und die auf den folgenden Grundprinzipien beruhen:

- die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und
- den Schutz der Gesundheit der Tiere und darüber hinaus der Verbraucher der tierischen Erzeugnisse.

Wenn man eine Bilanz des gemeinschaftlichen Vorgehens, das auf eine Harmonisierung dieses sehr wichtigen Teilgebiets der Landwirtschaft abzielt, ziehen will, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß dies bisher gelungen ist; denn in der Tat sind Regelungen für die Mehrzahl der entscheidenden Sektoren erarbeitet worden, und zwar:

- für die Zusatzstoffe, die jetzt nur noch unter sehr strengen Voraussetzungen verwendet werden dürfen ¹⁾,
- für die unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse, wie z. B. Blei, Arsen usw., deren Vorhandensein in Futtermitteln auf ihre Toxizität für Mensch und Tier auf ein tolerierbares Minimum beschränkt worden ist ²⁾,
- für Einzelfuttermittel, die im Hinblick auf ihre Wichtigkeit für die Landwirtschaft bestimmten Kennzeichnungsvorschriften unterworfen werden müssen, um ihre Qualität sicherzustellen ³⁾,
- hinsichtlich der Art und Weise, nach der die Mitgliedstaaten die Einhaltung der gemeinschaft-

lichen Vorschriften sicherstellen müssen (vereinheitlichte Methode für die qualitative und die quantitative Analyse) ⁴⁾.

Außerdem beschäftigt sich der Rat zur Zeit mit einem Vorschlag der Kommission, durch den die Voraussetzungen für den Verkehr mit Mischfuttermitteln festgelegt werden sollen ⁵⁾. Diese Richtlinie sollte — und zwar im Hinblick auf ihren ergänzenden Charakter — vor Ende dieses Jahres verabschiedet werden, damit sie, ebenso wie die Richtlinie über Einzelfuttermittel, am 1. Januar 1979 zur Wirkung kommen kann.

Es kann aber schon jetzt erklärt werden, daß es eine gemeinschaftliche Futtermittelgesetzgebung gibt, die mit Instrumenten ausgestattet ist, die es erlauben, sie ständig auf dem laufenden zu halten.

So hat der Rat durch die Schaffung des Ständigen Futtermittelausschusses ⁶⁾ der Kommission die erforderlichen Mittel in die Hand gegeben, um seine Gesetzgebung der laufenden Fortentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, die dieses Sachgebiet charakterisieren, anzupassen. Dieses Verfahren hat es möglich gemacht, im Laufe der letzten fünf Jahre etwa 20 Änderungsrichtlinien und etwa 50 Analysemethoden durchzubringen, durch welche die amtliche Kontrolle der Futtermittel sichergestellt wird.

Außerdem hat die Kommission, um ihre Maßnahmen entsprechend zu untermauern, am 24. September 1976 einen Wissenschaftlichen Ausschuß für die Tierernährung eingesetzt ⁷⁾. Dieses Organ, dem rein beratende Aufgaben zukommen, soll Stellungnahmen zu Maßnahmen abgeben, die einen Einfluß auf die tierische oder menschliche Gesundheit sowie auf die Beschaffenheit oder die Unbedenklichkeit der tierischen Erzeugnisse haben können, und die von der Kommission nach den Verfahren des Ständigen Futtermittelausschusses getroffen werden müssen.

Die bisher von der Kommission und vom Rat geleistete Arbeit wäre jedoch unvollständig, wenn nicht auch Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse erlassen würden, die in Futtermitteln verwendet werden, und die auf Grund ihrer besonderen Beschaffenheit weder in die vorhandenen Richtlinien noch in die zur Verabschiedung anstehende Richt-

¹⁾ Richtlinie 70/524/EWG vom 23. November 1970 ABl. EG Nr. L 27 vom 14. Dezember 1970, S. 1

²⁾ Richtlinie 74/63/EWG vom 17. Dezember 1973, ABl. EG Nr. L 38 vom 11. Februar 1974, S. 31

³⁾ Richtlinie 77/101/EWG vom 23. November 1976, ABl. EG Nr. L 32 vom 3. Februar 1977, S. 1

⁴⁾ Richtlinie 70/373/EWG vom 20. Juli 1970, ABl. EG Nr. L 170 vom 3. August 1970, S. 2 und ihre Durchführungsrichtlinien (71/250/EWG, 71/393/EWG, 72/199/EWG, 73/46/EWG, 73/47/EWG, 74/203/EWG, 75/84/EWG)

⁵⁾ ABl. EG Nr. C 34 vom 14. April 1971, S. 8

⁶⁾ Ratsbeschuß 70/372/EWG vom 20. Juli 1970, ABl. EG Nr. 170 vom 3. August 1970, S. 1

⁷⁾ Kommissionsbeschuß 76/791/EWG, ABl. EG Dr. L 279 vom 9. Oktober 1976, S. 35

linie eingeordnet werden können. Diese Erzeugnisse, verschiedene von ihnen waren vor einigen Jahren noch unbekannt, und andere wurden nur gelegentlich verwendet, werden in der Zukunft in der Landwirtschaft einen nicht mehr zu übersehenden Platz einnehmen. Der gegenwärtige und auch der künftige Mangel an Proteinen ist einer der wesentlichen Gründe für die zunehmende Verwendung dieser Substitutionserzeugnisse, die durch ihren Proteingehalt selbst oder durch die Tatsache, daß sie Proteine bilden, dazu beitragen können, anstelle von Einfuhren einen Teil des Defizits der Gemeinschaft zu decken.

Zu den Wegen, welche die Industrie im Laufe dieses Jahrzehnts gesucht hat, um einen Teil des bestehenden Mangels zu beheben und so gewissen Zwängen auszuweichen, gehören die Erzeugung von Einzellerproteinen in Form von Hefen und anderen Mikroorganismen, die auf Kohlenwasserstoffsubstraten kultiviert werden, sowie die synthetische Erzeugung von nicht eiweißhaltigen Stickstoffverbindungen (Harnstoff) und Aminosäuren. So liefern die während des vorgenannten Zeitraums unternommenen Arbeiten auf dem Gebiet der Alkanhefen, d. h. der auf Kohlenwasserstoffen erzeugten Hefen, jetzt erste Ergebnisse. Andererseits weitet sich die Verwendung von nicht eiweißhaltigen Stickstoffen und von Aminosäuren besonders in Krisenzeiten aus. Alle diese Erzeugnisse haben den unbestreitbaren Vorteil, daß sie — bei Einhaltung bestimmter Fabrikationsmethoden — stabil bleiben. Dennoch muß darauf hingewiesen werden, daß diese Substitutionserzeugnisse auf der Ebene des Tierzüchters, sei es infolge des Herstellungsverfahrens, sei es auf Grund der Art ihres Einsatzes, für die menschliche Gesundheit und a fortiori für die tierische Gesundheit eine Gefahr darstellen können. So spielt beispielsweise bei der Zulassung bzw. Ablehnung von Alkanhefen das angewandte Reinigungsverfahren eine entscheidende Rolle, weil es bekannt ist, daß das Verbleiben bestimmter Rückstände von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen kanzerogene Wirkungen mit sich bringen kann. Was die nicht eiweißhaltigen Stickstoffverbindungen angeht, so ist besondere Vorsicht auf der Ebene des Tierzüchters geboten, da eine zu hohe Verabreichung von Harnstoff eine Vergiftung der Tiere, sogar bis zu einem tödlichen Ausgang, verursachen kann, während eine angemessene Verwendung gerade günstige Wirkungen zeitigt. Zu diesen nicht eiweißhaltigen Stickstoffverbindungen bedarf es des Hinweises, daß der zunehmende Einsatz dieser Erzeugnisse die Gemeinschaftsorgane — und zwar aus praktischen Gründen — dazu geführt hatte, vorübergehend eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen der Zusatzstoffrichtlinie zu treffen. Diese Maßnahmen werden mit dem Wirksamwerden der vorgeschlagenen Richtlinie wieder außer Kraft gesetzt werden. Alle die vorgenannten Gründe haben den Rat veranlaßt, in seiner Resolution vom 22. Juli 1974¹⁾ die Notwendigkeit einer Harmonisierung des Gebiets der „Bioproteine“ anzuerkennen.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 92 vom 6. August 1974, S. 2

Im Augenblick beschränkt sich der Anwendungsbereich des gegenwärtigen Vorschlags auf drei Gruppen der vorgenannten Erzeugnisse, und zwar:

- auf die Proteine aus Einzeller- oder Mehrzellerorganismen,
- auf nicht eiweißhaltige Stickstoffverbindungen und
- auf Aminosäuren.

Diese Liste wird gegebenenfalls später erweitert werden, und zwar sobald die Kommission brauchbare Ergebnisse aus den umfangreichen Forschungsarbeiten besitzt, die insbesondere auf dem Gebiet der Mikroorganismen betrieben werden.

Gegenstand des Kommissionsvorschlags ist es, das Inverkehrbringen der diesen drei Gruppen angehörenden Erzeugnisse zu regeln und in einem Anhang (Anhang I) die zugelassenen Erzeugnisse aufzuführen und ihre Eigenschaften und ihre Verwendungsbedingungen festzulegen.

Die Zulassung eines Erzeugnisses selbst hängt von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab; so muß für ein Erzeugnis, ehe es in eine der Gruppen der Anhänge aufgenommen wird, sichergestellt sein, daß es den erstrebten Nährwert besitzt, und daß das Erzeugnis bei sachgerechter Verwendung der tierischen und menschlichen Gesundheit nicht schadet und für den Verbraucher keine Nachteile mit sich bringt.

Die Kommission glaubt außerdem, daß es erforderlich ist, den Mitgliedstaaten zu gestatten, daß sie neben den auf Gemeinschaftsebene zugelassenen Erzeugnissen (Anhang I) vorübergehend auf nationaler Ebene den Verkehr mit neuen Erzeugnissen zulassen, die in einem besonderen Anhang (Anhang II) aufgeführt sind. Dabei muß unterstrichen werden, daß eine solche Ausnahmeermächtigung nur unter bestimmten, genau festgelegten Voraussetzungen erteilt werden kann, und daß dabei die Belange der tierischen und der menschlichen Gesundheit gewahrt bleiben. Das Hauptinteresse an einer solchen Ermächtigung liegt — ebenso wie bei den Zusatzstoffen — vor allem darin, daß die Mitgliedstaaten neue Erzeugnisse in einem größeren Rahmen erproben und damit auch dem Fortschritt dienen können.

Wie auch in anderen Richtlinien sieht der gegenwärtige Vorschlag eine Einschaltung des Verfahrens des Ständigen Futtermittelausschusses, der am 20. Juli 1970 eingesetzt worden ist, für die ständige Angleichung der Anhänge an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und die Festlegung der Kriterien für die nähere Beschreibung der einzelnen Erzeugnisse vor. Hierzu bedarf es des Hinweises, daß im vorliegenden Falle die Festlegung von Kriterien für die Zusammensetzung und für die Reinheit sowie für die physikalisch-chemischen und biologischen Eigenschaften wesentlich zur Charakterisierung der Erzeugnisse und somit zu ihrer Identifikation beitragen.

Im übrigen ermächtigt eine besondere Klausel die Mitgliedstaaten, vorübergehend den Verkehr mit bestimmten, auf Grund der Richtlinie zugelassenen

Erzeugnissen zu untersagen oder die für diese vorgesehenen Bestimmungen zu ändern, wenn sie der Auffassung sind, daß eine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit besteht. Da es erforderlich ist, schnell darüber zu entscheiden, ob eine Maßnahme gerechtfertigt ist, damit gegebenenfalls die Anhänge schnell geändert werden können, ist — wie auch in den Richtlinien über Zusatzstoffe und über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse — vorgesehen, auf das Eilverfahren des Ständigen Futtermittelausschusses zurückzugreifen. Für solche Fälle sind die Fristen für die Einschaltung des Ausschusses sowie für die Entscheidungen wesentlich kürzer als die des Normalverfahrens für die Änderung der Anhänge.

Da es das Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist, die bestehenden nationalen Vorschriften im Hinblick auf die betroffenen Erzeugnisse einander anzugleichen, dürfen Futtermittel im Hinblick auf ihren Gehalt an diesen Erzeugnissen keinen Handelsbe-

schränkungen unterworfen werden, wenn die Bestimmungen der Richtlinie erfüllt sind.

Die Mitgliedstaaten sind ihrerseits verpflichtet, zumindest durch amtliche und stichprobenweise Kontrollen dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinschaftsvorschriften im Futtermittelverkehr beachtet werden.

Alle Futtermittel, die zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt sind, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Diese Bestimmung wird durch die Tatsache gerechtfertigt, daß die exportierten Futtermittel zuerst den Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen müssen, Vorschriften, die in den meisten Fällen nicht immer genau denen der Gemeinschaft entsprechen. Andererseits müssen jedoch die aus dritten Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Futtermittel dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, sie werden also wie die aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse behandelt.

Vorschlag einer dritten Richtlinie des Rates vom . . . zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Anwendung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ¹⁾, zuletzt in ihren Anhängen geändert durch die Achtzehnte Richtlinie der Kommission ²⁾, hat sich ergeben, daß im Hinblick auf die Fortentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie auf Grund der dringenden Notwendigkeit, den Schutz von Tieren und Menschen sicherzustellen, einige Grundsätze der Richtlinie geändert werden müssen.

So ist es erforderlich, die Definition der Vormischungen zu erweitern, da bestimmte Mischungen an Zusatzstoffen in hoher Konzentration ohne die Trägerstoffe nicht ordnungsgemäß hergestellt werden können. Andererseits erscheint es notwendig, die Definition des Einzelfuttermittels einzufügen, wie sie in der Richtlinie 74/63/EWG ³⁾ und 77/101/EWG ⁴⁾ enthalten ist, da Einzelfuttermittel auch bestimmte Zusatzstoffe enthalten dürfen.

Es ist geboten — und zwar ebenso wie bei Coccidiostatika und anderen Arzneimitteln — die Mischung von Antibiotika und von Wachstumsförderern untereinander und miteinander insoweit zu untersagen, als sie ähnliche Wirkungen haben, es sei denn, daß es sich um Mischungen handelt, die in den Anhängen ausdrücklich zugelassen sind.

Um zu vermeiden, daß zugelassene Antibiotika, D-Vitamine und Wachstumsförderer sowie Coccidiostatika und andere Arzneimittel den Tieren nicht auf andere Weise als über die Futtermittel zugeführt werden, ist es unerläßlich, daß diese Stoffe nur amtlich anerkannten Herstellern von Futtermitteln oder deren Lieferanten zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Außerdem hat sich herausgestellt, daß bestimmte Antibiotika und Wachstumsförderer sowie bestimmte Coccidiostatika und andere Arzneimittel in der Gemeinschaft als Zusatzstoffe zu Futtermitteln

in den Verkehr gebracht beziehungsweise verwendet worden sind, die nicht die Eigenschaften besessen haben, welche zu ihrer Aufnahme in die Richtlinie geführt hatten.

Unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus der Verwendung solcher Stoffe ergeben können, erscheint es geboten, ein Registrierungsverfahren für die für den Verkehr mit diesen Zusatzstoffen in der Gemeinschaft Verantwortlichen einzuführen sowie besondere Kennzeichnungsvorschriften vorzunehmen, um jegliche Möglichkeit für eine Umgehung der Richtlinie auszuschließen.

Diese Erfahrungen beim Verkehr mit Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthalten, haben gezeigt, daß die Kennzeichnungsvorschriften in bestimmten Fällen einer Änderung bedürfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 70/524/EWG wird gemäß den folgenden Artikeln geändert:

Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Hinter Buchstabe e wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ea) Einzelfuttermittel: Einzelne pflanzliche und tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie die einzelnen organischen oder anorganischen Stoffe, die im jeweils gegebenen Zustand zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.“

2. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Vormischungen: Mischungen von Zusatzstoffen untereinander oder Mischungen von einem oder mehreren Zusatzstoffen mit Trägerstoffen, die für die Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind.“

Artikel 3

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden hinter den Worten „in Anhang I“ die Worte „und in Anhang II“ eingefügt.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Antibiotika und Wachstumsförderer dürfen, wenn sie ähnliche Wirkungen haben, weder

¹⁾ ABl. EG Nr. 270 vom 14. Februar 1970, S. 1

²⁾ nicht im ABl. veröffentlicht

³⁾ ABl. EG Nr. L 38 vom 11. Februar 1974, S. 31

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 32 vom 3. Februar 1977, S. 1

innerhalb ihrer Gruppe noch zwischen den beiden Gruppen gemischt werden, es sei denn, daß es sich um eine in Anhang I oder II vorgesehene Mischung handelt."

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Coccidiostatika und andere Arzneimittel dürfen, wenn sie ähnliche Wirkungen haben, nicht untereinander gemischt werden, es sei denn, daß es sich um eine in Anhang I oder II vorgesehene Mischung handelt."

Artikel 4

Hinter Artikel 5 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 5 a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die in Anhang I aufgeführten Antibiotika, Coccidiostatika und andere Arzneimittel sowie Wachstumsförderer allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, in ihrer Eigenschaft als Zusatzstoffe zu Futtermitteln in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die für den Verkehr in der Gemeinschaft Verantwortlichen mit Bezug auf diese Stoffe in Anhang III aufgeführt sind. Hat der Hersteller eines Zusatzstoffes keinen Sitz in der Gemeinschaft, so muß er neben den Verantwortlichen aufgeführt sein."

Artikel 5

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anhänge I und II sowie die aufgrund der festgestellten Tatsachen notwendigen Änderungen des Anhangs III werden nach dem Verfahren des Artikels 16 a vorgenommen."

2. Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2 a) Ein Verantwortlicher und ein Hersteller werden in Anhang III für einen Zusatzstoff nur eingetragen, wenn der von ihnen hergestellte oder in den Verkehr gebrachte Zusatzstoff den Kriterien entspricht, die den zugelassenen Stoff kennzeichnen."

Artikel 6

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1 a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Antibiotika, Coccidiostatika und andere Arzneimittel, D-Vitamine und Wachstumsförderer, die zur Verwendung in der Tierernährung bestimmt sind, nur an amtlich anerkannte Hersteller von Futtermitteln oder deren Lieferanten abgegeben werden dürfen."

2. In Absatz 1 Buchstabe a wird hinter den Worten „die an“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

3. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in der Einleitung hinter den Worten „daß Futtermittel“ die Worte „und Vormischungen“ eingefügt.

2. In Absatz 1 Buchstabe a und c werden jeweils hinter dem Wort „Art“ die Worte „EWG- und Register-Nummer,“ eingefügt.

3. Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) A- und D-Vitamine: Art, Gehalt und Endtermin der Garantie dieses Gehalts“.

4. Hinter Absatz 1 Buchstabe e wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ea) E-Vitamine: Art, Gehalt an Alpha-Tocopherolen und Endtermin dieses Gehalts.“

5. Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Bei Kleinpackungen von Heimtierfutter genügt bei Verwendung von färbenden Stoffen und Konservierungsstoffen, die in Anhang I aufgeführt sind, die Angabe der Stoffgruppe mit dem Hinweis „EWG-zugelassen“, wenn auf einer die Ware begleitenden Urkunde die Art des Zusatzstoffes angegeben ist. Die Urkunde kann sich auf mehrere zusammengefaßte Kleinpackungen beziehen.“

Artikel 8

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Die Gebrauchsanweisung mit folgenden Zusätzen: „Dieses Futter darf nur an ... (Tierart und Altersklasse) bis zu ... Gramm je Kilogramm der täglichen Ration verabreicht werden“ oder „In Verbindung mit anderen Futtermitteln darf die Höchstmenge je Tier (Tierart und Altersklasse) und Tag ... Gramm nicht überschritten werden.“

Artikel 9

In Artikel 13 werden die Worte „daß die Futtermittel“ durch die Worte „daß die Vormischungen und Futtermittel“ ersetzt.

Artikel 10

In Artikel 15 werden hinter den Worten „Bestimmungen bei“ die Worte „Zusatzstoffen, Vormischungen und“ eingefügt.

Artikel 11

In Artikel 16 werden hinter den Worten „gilt nicht für“ die Worte „Zusatzstoffe, Vormischungen und“ eingefügt.

Artikel 12

Es wird folgender Anhang in die Richtlinie eingefügt:

„Anhang III

Anhang III

1. Antibiotika

EWG Nr.	Art	Regi-ster-nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
E 700	Zink-Bacitracin	B 01	Pharmaceutique LUDECO et chimiques Produits rue Coenraets 64 1060 Bruxelles	A/S Apothekernes for Specialpraeparater, Oslo 2, Norge
		D 01	Lohmann Tierernährung GmbH. Postfach 4 46 2190 Cuxhaven	A/S Apothekernes for Specialpraeparater, Postboks 158 Skoyen, Oslo 2, Norge
		D 02	Frölich-Chemie Import Export Handelsges. mbll. Postfach 12 32 2090 Winsen (Luhe)	
		DK 01	Dumex Agro Prags boulevard 37 2300 Koebenhavn	
		DK 02	Kemovit a/s Rygaards alle 131 2900 Hellerup	A/S Apothekernes Laboratorium for specialpraeparater Oslo 2, Norge
		DK 03	a/s Vitfoss 6300 Graasten	A/S Apothekernes Laboratorium for specialpraeparater Oslo 2, Norge
		DK 04	Chr. Krogh a/s Hellerupvej 17a 2900 Hellerup	Commercial Corporation USA
		DK 05	Vinge Import aps Lykkevej 15 sdr. Vinge 8860 Ulstrup	A/S Apothekernes Laboratrium for spezialpraeparater, Oslo 2, Norge
		F 01	Société Prochimex 20, av. Kleber, 75116 Paris	A/S Apothekernes Laboratrium for spezialpraeparater, Oslo 2, Norge

EWG Nr.	Art	Regi- ster- nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
(noch) E 700	Zink-Bacitracin	F 02	Société Distrivet 102, Route de NOISY 93230 Romainville	A/S Apothekernes Laboratrium for spesialpraeparater, Oslo 2, Norge
		GB 01	Dr G. D. Rosen 17, Colinette Road London SW 15	A/S Apothekernes Laboratrium for spesialpraeparater, Oslo 2, Norge
		I 01	IZO S.p.A., via Cremona 282, 25100 Brescia	
		I 02	Peter Hand Europa, S.p.A. Via L. Da Vinci 2, 24040 Comunnucio	
		Irl 01	Brown and Gillmer Ltd Seville Mills, Seville Place, Dublin 1	A/S Apothekernes Laboratrium for spesialpraeparater, Oslo 2, Norge
		L 01	Silocentrale Control	
		NL 01	Philips Duphar Ned. N.V.	A/S Apothekernes Laboratrium for Spezialpraeparater, Oslo 2, Norge
E 704	Oleandomycin	B 01	S. A. Pfizer rue Léon Théodore 102 1090 Bruxelles	
		D 02	Pfizer GmbH. Postfach 49 49 7500 Karlsruhe 1	
		F 01	Société Pfizer France. Bois de la grille Noire 86, rue de Paris 91400 Orsay	
		I 01	Pfizer Italiana S.p.A., via del Fornotto 85 00149 Roma	
		L 01	Silocentrale Control	
		NL 01	Pfizer B.V., Rotterdam	Japan
E 710	Spiramycin	B 01	S.P.R.L. Richard Torok Chaussée de Waterloo 780, 1180 Bruxelles	
		D 01	AEC, Commentry p. Adr. Rhône-Poulenc Chemie GmbH. Gutleutstr. 30, Postfach 1 62 27 6000 Frankfurt (M.) 16	

EWG Nr.	Art	Regi- ster- nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
E 710	Spiramycin	F 01	Société A.E.C. 03600 Commentry	
		I 01	Parmitalia S.p.A. Viale E. Bezzi 24 20146 Milano	
		L 01	Silocentrale Control	
		NL 01	Rhodia Nederland	
E 711	Virginiamycin	B 01	R.I.T. Recherches et Industrie Thérapeutiques, Rue du tilleul 13 B-1320 Genval	
		D 01	Lohmann Tierernährung GmbH. Postfach 4 46 2190 Cuxhaven	
		DK 01	Novo Industri a/s Novo Alle 2880 Bagsvaerd a/s Vitfoss 6300 Graasten	
		F 01	Smith Kline	
		I 01	Smith Kline S.p.A. Viale Ortles 12 20139 Milano	
		L 01	Silocentrale Control	
		NL 01	Smith Kline, Ryswyk	
		B 01	Hoechst Belgium S.A. Chaussée de Charleroi 111—113 1060 Bruxelles	
		D 01	Hoechst AG. Postfach 71 02 10 6000 Frankfurt (M.) 71	
		DK 01	Hoechst Danmark a/s Islevdalvej 110 2610 Roedovre	
E 712	Flavophospholipol	F 01	Société Distrivet 102, route de NOISY 93230 Romainville	
		I 01	Hoechst Italia S.p.A. Via Marco Ulpio Traiano 18 20100 Milano	
		L 01	Silocentrale Control	
		NL 01	Hoechst — Holland Amsterdam	

2. Coccidiostatica und andere Arzneimittel

EWG Nr.	Art	Regi- ster- nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
E 750	Amprolium	B 01	Merck Sharp and Dohme B.V. Chaussée de Waterloo, 1135 1180 Bruxelles	Merck Sharp and Dohme International, Division of Merck and Co Inc. P.O. Box 2000, Rahway N.Y. 07065 USA
		D 01	Sharp & Dohme GmbH. Postfach 80 16 49 8000 München 80	
		DK 01	Merck Sharp and Dohme Randersgade 60 2100 Koebenhavn	
		F 01	Compagnie Chimique Merck Sharp and Dohme, Département Agricole — Division Additifs et Produits Aviaires 3, avenue Hoche 75008 Paris	
		I 01	Merck Sharp and Dohme Italia S.p.A., Via G. Fabbri 6 00191 Roma	Merck Sharp and Dohme International, Division of Merck and Co Inc. P.O. Box 2000, Rahway N.Y. 07065 USA
		Irl 01	Merck Sharp and Dohme Ltd. Hertford Road Hoddesdon, Herts, UK	
		NL 01	Merck Sharp and Dohme B.V. waardeweg 39, P.O. Box 581 2003 PC Haarlem	
E 751	Amproliumethopabat	B 01	Merck Sharp and Dohme B.V. Chaussée de Waterloo 1135 1180 Bruxelles	Merck Sharp and Dohme International, Division of Merck and Co Inc. P.O. Box 2000, Rahway N.Y. 07065 USA
		D 01	Sharp & Dohme GmbH. Postfach 80 16 49 8000 München 80	
		DK 01	Merck Sharp and Dohme Randersgade 60 2100 Koebenhavn	
		F 01	Compagnie Chimique Merck Sharp and Dohme, Département Agricole — Division Additifs et Produits Aviaires 3, avenue Hoche 75008 Paris	

EWG Nr.	Art	Regi-ster-nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
(noch) E 751	Amproliumethopabat	GB 01	Merck Sharp and Dohme Ltd. Hertford Road Hoddesdon, Herts, UK	Merck Sharp and Dohme International, Division of Merck and Co Inc. P.O. Box 2000, Rahway N.Y. 07065 USA
		GB 02 (Ethopa- bate)	Thomas Morson and Son Ltd. Wharf Road, Ponders End Enfield, Middx	
		I 01	Merck Sharp and Dohme Italia S.p.A., Via G. Fabbioni 6 00191 Roma	
		NL 01	Merck Sharp and Dohme B.V. waardeweg 39, P.O. Box 581 2003 PC Haarlem	
E 752	DOT	B 01	Dow Chemical Europe S.A. Hilton Tower, Bd de Waterloo 39, 1000 Bruxelles	
		D 01	Lohmann Tierernährung GmbH. Postfach 4 46 2190 Cuxhaven	
		DK 01	Dow Chemical International Inc., Strandvejen 660, 2930 Klampenborg	
		DK 02	Helm Skandinavien a/s Nyvej 18 1851 Koebenhavn v	Industrial Quimico Agropecuaria, S. A. Sastellbisbal Barcelona/Espana
		DK 03	Scandinavian Holdingno. a/s Teknikerbyen 3 2830 Virum	Rexolin Chemicals Abjn Sverige
		F 01	Société Distrivet 102, Route de NOISY 93230 Romainville	
		F 02	Roussel — Uchaf S.A. Neuville-sur-Same, Rhône France	
		F 03	Dow Chemical France P.O. Box 20 67410 Drusenheim France	
		GB 01	Salsburg Laboratories Ltd. Cdemyll Road Reading, Berkskire	Abic Ltd. 5 Hayozima Street Ramat Gan, Israel
		I 01	Dow Chemical Italia	
E 753	Buquinolat	I 01	Formenti	

EWG Nr.	Art	Regi- ster- nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
E 754	Dimetridazol	B 01	S.P.R.L. Richard Torok Chaussée de Waterloo 780 1180 Bruxelles	
		D 01	AEC, Commentry p. Adr. Rhône-Poulenc Chemie GmbH. Gutleutstr. 30, Postfach 1 62 27 6000 Frankfurt (M.) 16	
		F 01	Société A.E.C. 03600 Commentry	
		GB 01	May and Baker Ltd. Dagenham, Essex	
		GB 01	Badische Anilin und Soda Fabrik, Ludwigshafen am Rhein, BRD	
		I 01	Farmitalia S.p.A. Viale E. Bezzi 24 20146 Milano	
		I 02	Fabbrica Italiana Sintetici 8 Piazzale Ginsti 36100 Vicenza, Italia	
		NL 01	Rhodia Nederland	
E 755	Meticlorpindol	B 01	Dow Chemical Europe S.A. Hilton Tower Boulevard de Waterloo 39 1000 Bruxelles	
		D 01	Lohmann Tierernährung GmbH. Postfach 4 46 2190 Cuxhaven	
		DK 01	Dow Chemical International Inc., Strandvejen 660 2930 Klampenborg	
		F 01	Société Dow Chemical 64, rue de Ranelagh 75016 Paris	
		F 02	Dow Chemical France P.O. Box 20 67410 Drusenheim, France	
		I 01	Dow Chemical Italia	
		NL 01	Dow Chemical Nederland N.V. Rotterdam	
E 756	Decoquinat	B 01	S.P.R.L. Richard Torok Chaussée de Waterloo 780 1180 Bruxelles	

EWG Nr.	Art	Regi- ster- nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
(noch) E 756	Decoquinat	D 01	AEC, Commentry p. Adr. Rhône-Poulenc Chemie GmbH. Gutleutstr. 30, Postfach 1 62 27 6000 Frankfurt (M.) 16	
		F 01	Société A.E.C. 03600 Commentry	
		GB 01	May and Baker Ltd. Dagenham, Essex	
		I 01	Farmitalia S.p.A. Viale E. Bezzi 24 20146 Milano	
		NL 01	Rhodia Nederland	
E 757	MONENSIN-Natrium	B 01	Eli Lilly Benelux N.V. rue de l'Etuve 59 1000 Bruxelles	
		D 01	Elanco Abt. der Eli Lilly GmbH. Postfach 14 20 6380 Bad Homburg v. d. H.	
		DK 01	Eli Lilly Danmark a ps (Elanco) Toemmerup Stationsvej 10 2770 Kastrup	
		F 01	Société Eli Lilly France 203, Bureau de la Colline 92213 Saint Cloud	
		GB 01	Lilly Industries Ltd. Speke, Liverpool	Eli Lilly and Company P.O. Box 618, Indianapolis, Indiana 46206, USA
		I 01	Eli Lilly Italia S.p.A. Via A. De Viti De Marco 46, 00191 Roma	
E 758	Robenidin	B 01	Cyanamid Benelux SA/NV Bruxelles	Cyanamid International Corporation, Zurich, Suisse
		D 01	Cyanamid GmbH. München 8190 Wolfratshausen/Obb.	
		DK 01	A/S Kemovit Rygaards Alle 131 2900 Hellerup	
		F 01	Cyanamid Immeuble Sogaris Avenue de Versailles 94534 Rungis Cedex R. 142	

EWG Nr.	Art	Regi-ster-nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
(noch) E 758	Robenidin	GB 01	Cyanamid of Gt Britain Ltd. Farcam Road Gosport, Hampshire	American Cyanamid Corp. Berdan Avenue, Wayne, N.Y., USA
		I 01	Cyanamid Italia S.p.A. Via Ferdinando di Savoia 1 00196 Roma	

3. Wachstumsförderer

EWG Nr.	Art	Regi-ster-nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
E 759	Nitrovin	B 01	Cyanamid Benelux SA/NV Bruxelles	Cyanamid International Corporation, Zurich, Suisse
		D 01	Cyanamid GmbH. München 8190 Wolfratshausen/Obb.	
		DK 01	A/S Kemovit Rygaards Alle 31 2900 Hellerup	
		DK 02	Loevens Kemiske Fabrik Industriparken 55 2750 Ballerup	Fukuzyu Pharmaceutial Co Ltd. Tokyo, Japan
		DK 03	Pharmacia A/S Herredsvejen 3400 Hilleroed	
		DK 04	Dansk Protecta A/S Illerup 4400 Kalundborg	
		DK 05	A/S Vitfoss 6300 Graasten	
		DK 06	Helm Skarndinavien A/S Nyvej 18 1851 Koebenhavn V.	Assia Chemicals Laboratories Ltd. Peta Tikwa Denmark Street 1 P.O. Box 1423, Tel Aviv, Israel
		F 01	Cyanamid Immeuble Sogaris Avenue de Versailles 94534 Rungis Cedex R. 142.	
		GB 01	Cyanamid of Gt Britain Ltd. Farcham Road Gosport, Hampshire	

EWG Nr.	Art	Regi- ster- nummer	Verantwortlich in der Gemeinschaft Name/Sitz	Hersteller außerhalb der Gemeinschaft
(noch) E 759	Nitrovin	I 01	Cyanamid Italia S.p.A. Via Ferdinando di Savoia 1 00198 Roma	
		Irl 01	Stonearch Branch of Chemische Industrie Randstad B.V. Knocknamoc, Abbeylax Co Ladis	

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um
— dem Artikel 3 Nummer 2 am 1. Januar 1980
— den anderen Bestimmungen dieser Richtlinie am
1. Januar 1979
nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon
in Kenntnis.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten ge-
richtet.

Begründung

Die Erfahrungen während der letzten Jahre haben gezeigt, daß bestimmte Vorschriften der Richtlinie des Rates 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung nicht mehr voll der gegenwärtigen Sachlage gerecht werden und teilweise sogar Mängel aufweisen, die den gewünschten Zielen, nämlich dem Schutz der tierischen und der menschlichen Gesundheit und der Verbesserung der Beschaffenheit der Futtermittel, entgegenwirken könnten.

Der vorliegende Vorschlag will dem durch eine Reihe von Maßnahmen abhelfen, die nach Art und Wichtigkeit in zwei Gruppen eingeteilt werden können. So wird vorgeschlagen

- einmal, gewisse Verbesserungen vorzunehmen, die auf der Fortentwicklung der technischen Erkenntnisse und der Handelspraktiken beruhen,
- zum anderen, eine gewisse Anzahl neuer Maßnahmen einzuführen, die dazu beitragen sollen, den Vertrieb und den Einsatz der Zusatzstoffe zu Futtermitteln besser unter Kontrolle zu halten.

Die erste Gruppe von Maßnahmen betrifft hauptsächlich die Kennzeichnungsvorschriften und die Definitionen.

Hier geht es vor allem darum, den Verbraucher besser über das Vorhandensein von Zusatzstoffen zu informieren und klar anzugeben, für welche Zwecke man das mit Zusatzstoffen versehene Futtermittel verwenden kann. Außerdem erscheint es erforderlich, die Definition der Vormischungen neu zu fassen, um den neuen Herstellungspraktiken Rechnung zu tragen, bei denen das Futtermittel mehr und mehr Trägerstoff für den Zusatzstoff geworden ist. Schließlich ist es erforderlich, auch die Einzelfuttermittel zu definieren, um zu unterstreichen, daß sich die Zusatzstoffrichtlinie nicht nur auf Mischfutter, sondern auch auf Einzelfuttermittel bezieht, die ebenfalls Zusatzstoffe enthalten können, wie z. B. Emulgatoren, Stabilisatoren, Konservierungsmittel und andere technologische Hilfsstoffe.

Wie bereits oben erwähnt, unterscheidet sich die zweite Gruppe von Maßnahmen wegen ihrer Wichtigkeit und der Art ihrer Zielsetzung klar von den anderen Änderungsvorschlägen. Hier handelt es sich nicht um eine Anpassung der Richtlinie an die Fortentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, sondern darum, das Kontrollverfahren zu verbessern und verbleibende Lücken zu schließen. Dabei werden drei wichtige Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Registrierung der Verantwortlichen für den Verkehr mit Antibiotika und Wachstumsförderern sowie mit Coccidiostatika und anderen Arzneimitteln in der Gemeinschaft (Artikel 4 des Vorschlags und Anhang III)

Zu wiederholten Malen haben die Mitgliedstaaten sowie die beteiligten Interessenverbände feststellen müssen, daß bestimmte Stoffe unter

der Bezeichnung eines in der Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffes in den Verkehr gebracht oder verwendet worden sind, ohne daß es wirklich den Kriterien entsprochen hatte, die der Hersteller in dem Dossier, das er im Zulassungsverfahren vorgelegt hatte, angegeben hatte. Da diese Sachlage nicht ohne Risiken für die tierische, und damit auch für die menschliche Gesundheit ist, schlägt die Kommission vor, den Verkehr mit Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthalten, dadurch besser unter Kontrolle zu bringen, daß ein Registrierungsverfahren für die Verantwortlichen für den Verkehr mit Zusatzstoffen allein oder in Verbindung mit Futtermitteln eingeführt wird, und daß besondere Kennzeichnungsvorschriften für die Etiketten und die Begleitpapiere erlassen werden. Diese Vorschriften sollen sowohl für die Hersteller und, soweit diese ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, auch für die für den ersten Verkehr innerhalb der Gemeinschaft Verantwortlichen, also in der Regel die Einführer, gelten.

2. Mischungsverbot für Zusatzstoffe, die derselben Gruppe angehören (Antibiotika und Wachstumsförderer sowie Coccidiostatika und andere Arzneimittel — Artikel 3)

Es wird vorgeschlagen, für Antibiotika und für Wachstumsförderer die gleichen Mischungsverbote vorzuschlagen, wie sie bereits für Coccidiostatika und andere Arzneimittel gelten. Dieses Verbot soll jedoch auf Mischungen, die unterschiedlichen Gruppen angehören, ausgedehnt werden (z. B. Mischung von Antibiotika und Wachstumsförderern). Künftig sollen nur noch in den Anhängen aufgeführte Mischungen zulässig sein. Es handelt sich dabei um gesundheitspolitische Gründe; da in bestimmten Fällen solche Mischungen zu einer unerwünschten Kumulierung führen und oft sogar gefährliche Wirkungen zeitigen können.

3. Beschränkung der Abgaben bestimmter Zusatzstoffe (Antibiotika, Wachstumsförderer und D-Vitamine sowie Coccidiostatika und andere Arzneimittel an anerkannte Futtermittelhersteller und deren Lieferanten (Artikel 6 des Vorschlags))

Diese neue Vorschrift gehört ebenfalls zu den Maßnahmen, die den Schutz der Gesundheit auf allen Ebenen und die Gewähr für die Einhaltung der Richtlinie verstärken sollen. Die Beschränkung des Zugangs zu den vorgenannten Zusatzstoffen auf anerkannte Futtermittelhersteller und deren Lieferanten will der Gesetzgeber die Tierzüchter hiervon ausschließen, um zu vermeiden, daß die Zusatzstoffe in der Tierernährung in unangemessener Weise einsetzen und damit dem Ziele der Richtlinie entgegenwirken.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 70/373/EWG über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Untersuchung von Futtermitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln ¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/934/EWG der Kommission ²⁾ schließt von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aus.

Solche Rückstände in Futtermitteln stellen jedoch gleichermaßen wie die bisher geregelten Rückstände von bestimmten Stoffen und Erzeugnissen eine Gefahr für die tierische und die menschliche Gesundheit dar, da es sich bei ihnen in der Regel um giftige Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.

Dabei kann außer Betracht bleiben, daß die Schädlingsbekämpfungsmittel im Gegensatz zur Mehrzahl der bisher geregelten unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse wesentlich vom Menschen zum Schutze der Pflanzenerzeugung benutzt werden. Sie werden weder den Futtermitteln noch ihren Ausgangserzeugnissen zugesetzt. Ihr Vorhandensein bildet ebenso wie bei den bereits durch die Richtlinie erfaßten Stoffen und Erzeugnissen die Gefahrenquelle.

Schädlingsbekämpfungsmittel sollten deshalb nicht so verwendet werden, daß sie über die Futtermittel eine Gefahr für tierische Gesundheit und über die tierischen Erzeugnisse für die menschliche Gesundheit mit sich bringen können.

Soweit einzelne Mitgliedstaaten bereits Höchstgehalte für Rückstände bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel festgelegt haben, weichen sie voneinander ab und hemmen damit den freien Verkehr von Futtermitteln innerhalb der Gemeinschaft. Es ist deshalb geboten, die einschlägigen Bestimmungen einander anzunähern, indem sie in die Richtlinie 74/63/EWG, die für solche Maßnahmen den geeigneten Rahmen abgibt, eingefügt werden.

Als erster Schritt erscheint es gerechtfertigt, für eine Gruppe von sehr persistenten und schädlichen Wirkstoffe, die in Schädlingsbekämpfungsmitteln verwendet werden, nämlich den Organochlorverbindungen, Höchstgehalte in Futtermitteln festzulegen. Damit läßt diese Richtlinie die nationalen Vorschriften bezüglich anderer Gruppen unberührt.

Hierbei sollen jedoch vorerst Futtermittel ausgenommen werden, die für Tiere bestimmt sind, deren Erzeugnisse nicht von Menschen verzehrt werden. Außerdem gilt es klarzustellen, daß diese Richtlinie etwaige Vorschriften hinsichtlich pathogener Mikroorganismen in Futtermitteln unberührt läßt.

Da Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie in Lebensmitteln und Futtermitteln gefunden werden, handelt es sich hierbei um ein Problem der horizontalen Harmonisierung.

Es ist deshalb geboten, hinsichtlich der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln den durch den Beschluß 76/894/EWG des Rates vom 23. November 1976 ³⁾ eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz einzuschalten.

Dies gilt auch für die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln ⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁵⁾.

Es erscheint gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verfütterung von hofeigenem Futter gewisse Ausnahmen von den Höchstgehalten zu gestatten, wenn hierdurch die tierische oder menschliche Gesundheit keinen Schaden erleiden können.

Schließlich bedarf es einiger Ergänzungen der Definitionen sowie einer Korrektur der deutschen Fassung der Definition für Einzelfuttermittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/63/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Festlegung von Höchstgehalten für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen, die zur tierischen

¹⁾ ABl. EG Nr. L 38 vom 11. Februar 1974, S. 31

²⁾ ABl. EG Nr. L 364 vom 31. Dezember 1976, S. 20

³⁾ ABl. EG Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 25

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 170 vom 3. August 1970, S. 2

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Ernährung bestimmt sind, soweit diese Rückstände nicht von Teil D des Anhangs erfaßt werden.“

2. In Artikel 1 Abs. 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„d) Patogene Keime in Futtermitteln“.

3. Im deutschen Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe b werden die Worte „ohne Be- und Verarbeitung“ durch die Worte „im jeweils gegebenen Zustand“ ersetzt.

4. In Artikel 2 werden folgende Buchstaben eingefügt:

„f) Tiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden.

g) Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten, aber nicht verzehrt werden.

h) Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln: Reste der im Anhang Teil D aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer dort genannten etwaigen giftigen Me-

taboliten oder Abbauprodukte, die sich in Futtermitteln befinden.“

5. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„3) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die im Anhang für Futtermittel vorgesehene Höchstgehalte bei Futter, das in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort im gleichen Zustand verwendet wird, überschritten werden, wenn dies aus örtlich bedingten Gründen erforderlich ist. Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen sicher, daß hierdurch die tierische oder menschliche Gesundheit keinen Schaden erleiden können.“

6. Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich, soweit es sich um Rückstände von Pflanzenschutzmitteln handelt, den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, und bei allen übrigen unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen den Ständigen Futtermittelausschuß, beide im folgenden „Ausschuß“ genannt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.“

7. In den Anhang wird folgender neuer Teil eingefügt:

Stoffe, Erzeugnisse		Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf Originalsubstanz
D. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln			
Organochlorverbindungen			
1. Aldrin	} einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin	Einzelfuttermittel	0,02
2. Dieldrin		ausgenommen: — tierische Fette	0,2
		Andere Futtermittel	0,03
		ausgenommen: — Milchaustauschfutter	0,05
3. Camphechlor (Toxaphen)		Alle Futtermittel	0,5
4. Chlordan (Summe aus Cis- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)		Alle Futtermittel	0,05
5. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)		Einzelfuttermittel	0,05
		ausgenommen: — Getreide	0,03
		— pflanzliche Fette	0,1
		— tierische Fette	0,5
		— Fischmehl	0,5

Stoffe, Erzeugnisse	Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf Originalsubstanz
	Andere Futtermittel ausgenommen:	0,2
	— Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh	0,1
6. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta- Isomeren und aus Endosulfansulfat, be- rechnet als Endosulfan)	Alle Futtermittel	0,1
7. Endrin (Summe aus Endrin und delta- Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Alle Futtermittel	0,02
8. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Hepta- chlor)	Einzelfuttermittel ausgenommen:	0,02
	— tierische Fette	0,2
	Andere Futtermittel ausgenommen:	0,03
	— Milchaustauschfutter	0,05
9. Hexachlorbenzol (HCB)	Einzelfuttermittel ausgenommen:	0,02
	— Getreide	0,01
	— pflanzliche Fette	0,05
	— tierische Fette	0,3
	Andere Futtermittel ausgenommen:	0,03
	— Alleinfuttermittel für Schweine	0,02
	— Milchaustauschfutter	0,05
10. Hexachlorcyclohexan (HCH)		
10.1 alpha-Isomere	Einzelfuttermittel ausgenommen:	0,1
	— tierische Fette	0,5
	Andere Futtermittel	0,1
10.2 beta-Isomere	Einzelfuttermittel ausgenommen:	0,02
	— tierische Fette	0,1
	Andere Futtermittel	0,02
10.3 gamma-Isomere (Lindan)	Einzelfuttermittel ausgenommen:	0,1
	— tierische Fette	1
	Andere Futtermittel	0,2

Stoffe, Erzeugnisse	Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf Originalsubstanz
11. Methoxychlor	Alle Futtermittel	0,5
12. Chlorierte Kohlenwasserstoffe ($C_xH_yCl_z$) soweit sie oben nicht genannt sind (ein- zeln oder insgesamt)	Alle Futtermittel	0,5

Artikel 2

Die Richtlinie 70/373/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende, soweit es sich um Analysenmethoden für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln handelt, den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz und in allen übrigen Fällen den Ständigen Futtermittelausschuß, beide im folgenden „Ausschuß“ genannt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1979 die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Der vorliegende Vorschlag bezweckt, die auf dem Gebiet der Tierernährung im Hinblick auf den Schutz der tierischen und indirekt nach der menschlichen Gesundheit bereits erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen zu ergänzen; er betrifft vor allem die Festlegung von Höchstgehalten für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß zwar die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Landwirtschaft ein wirksames Mittel zum Schutz der Ernten gegen Beeinträchtigungen durch Schadorganismen darstellt und dadurch in hohem Maße zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität beiträgt, daß aber die dabei möglichen Rückstände in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs nicht ohne Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit sind. Die Notwendigkeit einer Regelung in Bezug auf diese Rückstände durch die Festsetzung zulässiger Höchstgrenzen wurde vom Rat bereits formell in seiner Entschließung vom 22. Juli 1974 über das Veterinärwesen, den Pflanzenschutz und die Tierernährung ¹⁾ sowie durch den Erlass der Richtlinie Nr. 76/895/EWG vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ²⁾ anerkannt. Außerdem ist der Ausschluß besonders gefährlicher Wirkstoffe im Vorschlag für eine Richtlinie über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten ³⁾ vorgesehen.

Unabhängig von diesen Erwägungen ist eine Gemeinschaftsregelung über die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln auch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, bereits erlassene einzelstaatliche Vorschriften auf diesem Gebiet, deren Uneinheitlichkeit den freien Warenverkehr mit den betreffenden Erzeugnissen behindern kann, zu vereinheitlichen.

Angesichts der Gleichwertigkeit der schädlichen Folgen für die tierische und menschliche Gesundheit, die die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln gegenüber denjenigen Stoffen und Erzeugnissen haben können, die bereits durch die Richtlinie des Rates Nr. 74/63/EWG vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln ⁴⁾ erfaßt sind, erscheint es zweckmäßig, sich dieser Richtlinie als Rechtsinstrument zur Erfassung der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln zu bedienen. Die Bestimmungen im

vorliegenden Vorschlag einer Richtlinie umfassen also im wesentlichen Änderungen, die durch die Einführung dieser neuen Gruppe von unerwünschten Stoffen in die betreffende Richtlinie erforderlich werden.

In diesem Zusammenhang hat es sich als zweckmäßig erwiesen, sich zunächst auf die Festlegung von Höchstgehalten für Rückstände von Chlor-Kohlenwasserstoff-Pestiziden in Futtermitteln für solche Tiere zu beschränken, deren Erzeugnisse zum Verzehr durch den Menschen bestimmt sind. Tatsächlich können die meisten Verbindungen dieser Gruppe bereits bei verhältnismäßig geringer Dosierung schädliche Langzeitwirkungen zeitigen und haben außerdem den Nachteil, sich im tierischen Organismus abzulagern und so von Futtermitteln in Nahrungsmittel für den Menschen überführt zu werden. Diese Faktoren wurden bei Festsetzung der vorgeschlagenen Höchstgehalte in Rechnung gestellt.

Im übrigen erschien es wegen der Verkettung der Probleme, die durch das Vorhandensein von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf allen Ebenen der Nahrungsmittelkette entstehen, und wegen des horizontalen Aspektes, den sie für eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften darstellen, notwendig, sich einheitlich auf das Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz, wie in der Richtlinie des Rates Nr. 76/895/EWG vom 23. November 1976 über die Feststellung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ²⁾ definiert, zu beziehen, sofern Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln betroffen sind. Diese Änderung gilt auch für die Richtlinie des Rates Nr. 70/373/EWG vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln ⁵⁾, sofern Analysemethoden für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln betroffen sind.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen betreffen nicht die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Sie sollen vielmehr erstens den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates Nr. 74/63/EWG festlegen, indem festgestellt wird, daß pathogene Mikroorganismen in Futtermitteln nicht durch sie betroffen sind, und zweitens einige Definitionen vervollständigen. Außerdem erschien es gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einzuräumen, von den Höchstgehalten abzuweichen, sofern es sich um Futtermittel handelt, die in ein und demselben Betrieb hergestellt und verbraucht werden und sofern sich daraus keine nachteiligen Wirkungen für die tierische oder menschliche Gesundheit ergeben können.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 92 vom 6. August 1974, S. 2

²⁾ ABl. EG Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 26

³⁾ ABl. EG Nr. C 200 vom 26. August 1976, S. 10

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 38 vom 11. Februar 1964, S. 31

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 170 vom 3. August 1970, S. 2